

**Hessische Verordnung über Dienst- und Schutzkleidung, Dienstgrade, Funktionen,
Kennzeichnungen und Voraussetzungen für die Erlangung der Dienstgrade und Funktio-
nen der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren (Hessische Feuerwehrbekleidungs-
und Dienstgradverordnung – HFDV)**

Vom 19. Dezember 2012

Aufgrund des § 69 Nr. 6 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in der Fassung vom 3. Dezember 2010 (GVBl. I S. 502) verordnet der Minister des Innern und für Sport:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren, der Landesfeuerweherschule und der Brandschutzaufsicht.

(2) Die §§ 9 und 10 gelten für die neben- und hauptberuflichen Angehörigen von Werkfeuerwehren.

§ 2

Dienstkleidung

In Ausübung dienstlicher Tätigkeiten außerhalb des Einsatz- und Übungsdienstes tragen die Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren

1. Dienstkleidung nach Anlage 2 (Uniform) oder
2. Feuerwehrjacke und -hose nach Anlage 1 in Verbindung mit der Feuerweherschirmmütze nach Anlage 2.

§ 3

Schutzkleidung

(1) Feuerwehreinsatzkräfte im Einsatz- und Übungsdienst müssen als Schutzkleidung mindestens Feuerwehrjacke, Feuerwehrhose, Feuerwehrhelm, Schutzhandschuhe und Feuerweherschutzhuhwerk nach Anlage 1 Buchst. a Nr. 1.1, 1.2, 2.1, 3.1 und 4 (Mindestausrüstung der persönlichen Schutzausrüstung) tragen.

(2) Im unmittelbaren Gefahrenbereich einer Flammen- und Hitzeeinwirkung, insbesondere bei der Brandbekämpfung im Innenangriff, müssen als Schutzkleidung zusätzlich mindestens Feuerwehrüberjacke, Feuerwehrüberhose, und Feuerschutzhaube nach Anlage 1

Buchst. a Nr. 1.4, 1.5, 2.2 sowie statt Schutzhandschuhen nach Anlage 1 Buchst. a Nr. 3.1 Feuerwehrschutzhandschuhe nach Anlage 1 Buchst. a Nr. 3.2 getragen werden.

(3) Feuerwehreinsatzkräfte im Einsatz- und Übungsdienst im öffentlichen Verkehrsraum müssen zusätzlich Warnkleidung nach Anlage 1 Buchst. a Nr. 1.6 tragen oder eine mit tages- und nachtauffälligen Warnstreifen versehene Feuerwehrüberjacke, die den Vorgaben nach Anlage 1 Buchst. a Nr. 1.6 entspricht.

(4) Feuerwehreinsatzkräfte im Einsatz- und Übungsdienst sollen bei Nässe eine Watterschutzjacke nach Anlage 1 Buchst. a Nr. 1.3 oder eine Feuerwehrüberjacke nach Anlage 1 Buchst. a Nr. 1.4 tragen.

(5) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehren tragen Schutzkleidung nach Anlage 1 Buchst. b.

§ 4

Verleihung von Dienstgraden und Übertragung von Funktionen in Freiwilligen Feuerwehren

(1) Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren kann ein Dienstgrad nach Anlage 3 Buchst. a verliehen und eine Funktion nach Anlage 5 Buchst. a übertragen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Verleihung nach Anlage 3 Buchst. c erfüllen und für die Übertragung der vorgesehenen Funktion persönlich geeignet sind. § 7 Abs. 7 Satz 1 und 2 der Feuerwehr-Organisationsverordnung vom 10. Oktober 2008 (GVBl. I S. 896) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(2) Der Gemeindevorstand verleiht der Leiterin oder dem Leiter der Feuerwehr den Dienstgrad und diese oder dieser die übrigen Dienstgrade jeweils nach den Richtwerten der Anlage 3 Buchst. b. Die Verleihung höherer Dienstgrade an Führungskräfte ist zulässig, wenn sie die Voraussetzungen für eine Verleihung nach Anlage 3 Buchst. c erfüllen.

(3) Die Verleihung des Dienstgrades Brandmeisterin oder Brandmeister oder eines höheren Dienstgrades sowie die Übertragung der in § 12 Abs. 1 und 4 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung genannten Leitungsfunktionen, hat im Benehmen mit der Kreisbrandinspektorin oder dem Kreisbrandinspektor zu erfolgen. Dies gilt nicht für kreisfreie Städte sowie Städte mit mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern.

(4) Ein Rechtsanspruch auf die Übertragung einer Funktion und die Verleihung eines Dienstgrades besteht nicht.

§ 5

Dienstgrad- und Funktionsabzeichen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren können Dienstgradabzeichen nach Anlage 3 Buchst. a und Funktionsabzeichen nach Anlage 5 Buchst. a tragen.

§ 6

Dienstgradabzeichen für Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes

Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes im Einsatzdienst der Berufsfeuerwehren, an der Landesfeuerwehrschule und bei den Brandschutzaufsichtsbehörden sowie die hauptamtlich tätigen Beamtinnen und Beamte im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehren tragen Dienstgradabzeichen nach Anlage 4.

§ 7

Funktionsabzeichen für Feuerwehrmusikerinnen und Feuerwehrmusiker

Feuerwehrmusikerinnen und Feuerwehrmusikern dürfen Funktionsabzeichen nach der Richtlinie des Landesfeuerwehrverbandes Hessen e.V. über Funktionsabzeichen für Feuerwehrmusiker in den Freiwilligen Feuerwehren in Hessen vom 13. März 1991 (Landesfeuerwehrverband e.V. – Informationen Nr. 3/91) tragen.

§ 8

Trageweise der Dienstgrad- und Funktionsabzeichen

(1) Kreisbrandinspektorinnen und Kreisbrandinspektoren, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister nach § 13 Abs. 1 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung tragen ausschließlich Funktionsabzeichen nach Anlage 5 Buchst. a. Gleiches gilt für Stadtbrandinspektorinnen und Stadtbrandinspektoren in Städten mit Berufsfeuerwehren sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

(2) Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes tragen ausschließlich Dienstgradabzeichen nach Anlage 4, soweit keine Funktion nach Abs. 1 wahrgenommen wird.

(3) Die Leiterinnen und Leiter der Feuerwehren sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter in Städten mit mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern ohne Berufsfeuerwehr tragen Dienstgradabzeichen nach Anlage 4, wenn sie Beamtinnen und Beamte des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren im Sinne des § 1 Abs. 1 der Feuerwehrlaufbahnverordnung vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 823, 1995 I S. 84), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95), in der jeweils geltenden Fassung sind. Ansonsten tragen sie Funktionsabzeichen nach Anlage 5 Buchst. a.

(4) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren (Stadtbrandinspektorinnen und Stadtbrandinspektoren in Städten mit bis zu 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, Gemeindebrandinspektorinnen und Gemeindebrandinspektoren, Wehrführerinnen und Wehrführer sowie deren Vertreterinnen und Vertreter) tragen zusätzlich zu den Dienstgradabzeichen ein Funktionsabzeichen nach Anlage 5 Buchst. a.

(5) Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarte, Gemeindejugendfeuerwehrwartinnen und Gemeindejugendfeuerwehrwarte, Stadtjugendfeuerwehrwartinnen und Stadtjugendfeuerwehrwarte sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter tragen zusätzlich zu den Dienstgradabzeichen ein Funktionsabzeichen nach Anlage 5 Buchst. a. Stadtjugendfeuerwehrwartinnen und Stadtjugendfeuerwehrwarte in kreisfreien Städten, Kreisjugendfeuerwehrwartinnen und Kreisjugendfeuerwehrwarte sowie deren Stellvertreter tragen ausschließlich Funktionsabzeichen nach Anlage 5 Buchst. a. Kreisjugendfeuerwehrwartinnen und Kreisjugendfeuerwehrwarte, die zusätzlich zum Kreisbrandmeister oder Kreisbrandmeisterin ernannt sind, tragen zusätzlich Funktionsabzeichen nach Anlage 5 Buchst. a.

(6) Die Dienstgradabzeichen und Funktionsabzeichen sind 11 Zentimeter oberhalb der Ärmelunterkante des linken Ärmels zu tragen. Sind Funktionsabzeichen gemeinsam mit Dienstgradabzeichen zu tragen, sind diese 0,5 Zentimeter oberhalb des Dienstgradabzeichens zu tragen.

(7) Dienstgradabzeichen und Funktionsabzeichen dürfen an Diensthemd, -bluse, -pullover und -strickjacke als Schulterklappen oder Aufsteckschlaufen nach Anlage 2 Buchst. d getragen werden.

(8) Funktionsabzeichen dürfen nur während der Dauer der Übertragung der Funktion getragen werden.

§ 9

Kennzeichnungen am Feuerwehrhelm

Führungskräfte, Atemschutzgeräteträgerinnen und Atemschutzgeräteträger sowie Sanitäterinnen und Sanitäter haben Feuerwehrhelme mit Kennzeichnungen nach Anlage 6 Buchst. a zu tragen.

§ 10

Kennzeichnungen durch Koller oder Westen

Die Ausübung von Führungs- und Sonderfunktionen ist durch das Tragen der Koller oder Westen nach Anlage 6 Buchst. b zu kennzeichnen.

§ 11

Voraussetzungen für die Berufung in Leitungsfunktionen bei Freiwilligen Feuerwehren

(1) Leitungsfunktionen bei Freiwilligen Feuerwehren können Personen übertragen werden, die die Pflichtlehrgänge nach Anlage 5 Buchst. b bestanden haben. Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung Ausnahmeregelungen hinsichtlich der in Anlage 5 Buchst. b mit Fußnoten gekennzeichneten Pflichtlehrgänge zulassen. Die Teilnahme an Bedarfslehrgängen nach Anlage 5 Buchst. b ist von der Stärke und technischen

Ausstattung der jeweiligen Feuerwehr abhängig. Eine Teilnahme ist dann erforderlich, wenn die in den Bedarfslehrgängen vermittelten Kenntnisse aufgrund der spezifischen Aufgabenstellung, Ausrüstung und einsatztaktischen Erfordernisse zur Aufgabenerfüllung in der entsprechenden Funktion benötigt werden.

(2) Eine funktionsbezogene Fortbildung auf Kreis-, Landes- oder Bundesebene ist in regelmäßigen Abständen von längstens sechs Jahren, für Funktionsträger mindestens einmal pro Wahlperiode, erforderlich.

§ 12

Übergangsvorschriften

(1) Die am 31. Dezember 2012

1. vorhandene Feuerwehrebekleidung kann,
2. vorhandenen Koller und Westen zur Kennzeichnung von Führungs- und Sonderfunktionen dürfen

bis zu deren Verschleiß weiter getragen werden.

(2) Führungskräfte sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die am 31. Dezember 2012 ihr Amt ausüben ohne die nach § 11 erforderlichen Lehrgänge bestanden zu haben, müssen die Erfüllung der Anforderungen nach § 11 spätestens bis zum 31. Dezember 2014 den Aufsichtsbehörden nachweisen. Abweichend von Satz 1 bestimmt die Aufsichtsbehörde einen früheren Zeitpunkt, für

1. Wehrführerinnen, Wehrführer, Gemeindebrandinspektorinnen, Gemeindebrandinspektoren, Stadtbrandinspektorinnen und Stadtbrandinspektoren, die den Gruppenführerlehrgang,
2. Gemeindebrandinspektorinnen, Gemeindebrandinspektoren, Stadtbrandinspektorinnen und Stadtbrandinspektoren, die den Zugführerlehrgang

nach § 11 noch nicht bestanden haben.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Wiesbaden, den 19. Dezember 2012

Der Hessische Minister des Innern und für Sport

(Rhein)

Anlage 1: „Schutzkleidung“

a) Schutzkleidung der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren (Einsatzkräfte)

Die Schutzkleidung besteht aus:

Damen und Herren

1. Körperschutz:

- 1.1 **Feuerwehrrjacke**, dunkelblau, nach DIN EN ISO 11612 „Schutzkleidung – Kleidung zum Schutz gegen Hitze und Flammen“ oder nach der „Herstellungs- und Prüfbeschreibung für eine universelle Feuerwehrrschutzkleidung“ HuPF Teil 3. Feuerwehrrjacken müssen nach DIN EN ISO 11612 „Schutzkleidung – Kleidung zum Schutz gegen Hitze und Flammen“ mindestens den Leistungsstufen A1, B1, C1 mit den Grenzwerten nach HuPF Teil 3 entsprechen.
- 1.2 **Feuerwehrrhose**, dunkelblau, nach DIN EN ISO 11612 „Schutzkleidung – Kleidung zum Schutz gegen Hitze und Flammen“ oder nach HuPF Teil 2. Feuerwehrrhosen müssen nach DIN EN ISO 11612 „Schutzkleidung – Kleidung zum Schutz gegen Hitze und Flammen“ mindestens den Leistungsstufen A1, B1, C1 mit den Grenzwerten nach HuPF Teil 2 entsprechen.
- 1.3 **Wetterschutzjacke**, dunkelblau.
- 1.4 **Feuerwehrrüberjacke**, dunkelblau, mindestens nach DIN EN 469 „Schutzkleidung für die Feuerwehr – Leistungsanforderungen für Schutzwirkung für die Brandbekämpfung“ – Leistungsstufen Xf2, Xr2, Y2, Z2 oder HuPF Teil 1,
- 1.5 **Feuerwehrrüberhose**, dunkelblau, mindestens nach DIN EN 469 „Schutzkleidung für die Feuerwehr – Leistungsanforderungen für Schutzwirkung für die Brandbekämpfung“ – Leistungsstufe Xf2, Xr2, Y2, Z2 oder HuPF Teil 4, Typ B. Alternativ ist das Tragen einer Feuerwehrrüberhose nach HuPF Teil 4 Typ A, in der Kombination mit einer Feuerwehrrhose nach HuPF Teil 2 möglich.
- 1.6 **Warnkleidung** nach DIN EN 471 „Warnkleidung – Prüfverfahren und Anforderungen“ mindestens der Leistungsstufen X2 und Y2. Entspricht die Anbringung der tages- und nachtauffälligen Warnstreifen auf der Feuerwehrrüberjacke den Vorgaben des Teils 1 der HuPF bzw. der DIN EN 469 Anhang B mit den Anforderungen gemäß BGI/GUV-I 8662 „Information Feuerschutzkleidung“ der DGUV, kann beim Aufenthalt im öffentlichen Verkehrsraum auf das Tragen von zusätzlicher Warnkleidung verzichtet werden.

2. Kopfschutz:

- 2.1 **Feuerwehrrhelm**, nachleuchtend gelb, nach DIN EN 443 „Feuerwehrrhelme“, mit Nacken- bzw. Nacken- und Halsschutz,
- 2.2 zur Brandbekämpfung im Innenangriff eine **Feuerschutzhaube** nach DIN EN 13911 „Schutzkleidung für die Feuerwehr – Anforderungen und Prüfverfahren für Feuerschutzhauben für die Feuerwehr“ oder Feuerwehrrhelm nach DIN EN 443 „Feuerwehrrhelme“ mit zertifiziertem Nacken- und Halsschutz (sog. Hollandtuch mit EG Baumusterprüfbescheinigung).
- 2.3 **Feuerwehrrschildmütze** (fakultativ), dunkelblau, als Kälte-, Nässe- oder Sonnenschutz, Ausführung mit Blende und Nässesperre (siehe Anlage 2).

3. Handschutz:

- 3.1 **Schutzhandschuhe**, mind. in den Leistungsstufen 3 2 3 3 nach DIN EN 388:2003 „Schutzhandschuhe gegen mechanische Risiken“.
- 3.2 Im unmittelbaren Gefahrenbereich einer Flammen- und Hitzeeinwirkung (z.B. Innenangriff): **Feuerwehrrschutzhandschuhe** nach DIN EN 659:2008 „Feuerwehrrschutzhandschuhe“.

4. Fußschutz:

Feuerwehrrschutzschuhwerk nach DIN EN 15090 „Schuhe für die Feuerwehr“ Typ 2, Schuhform D nach DIN EN ISO 20345 „Persönliche Schutzausrüstung – Sicherheitsschuhe“.

(Darstellungen Schutzkleidung)

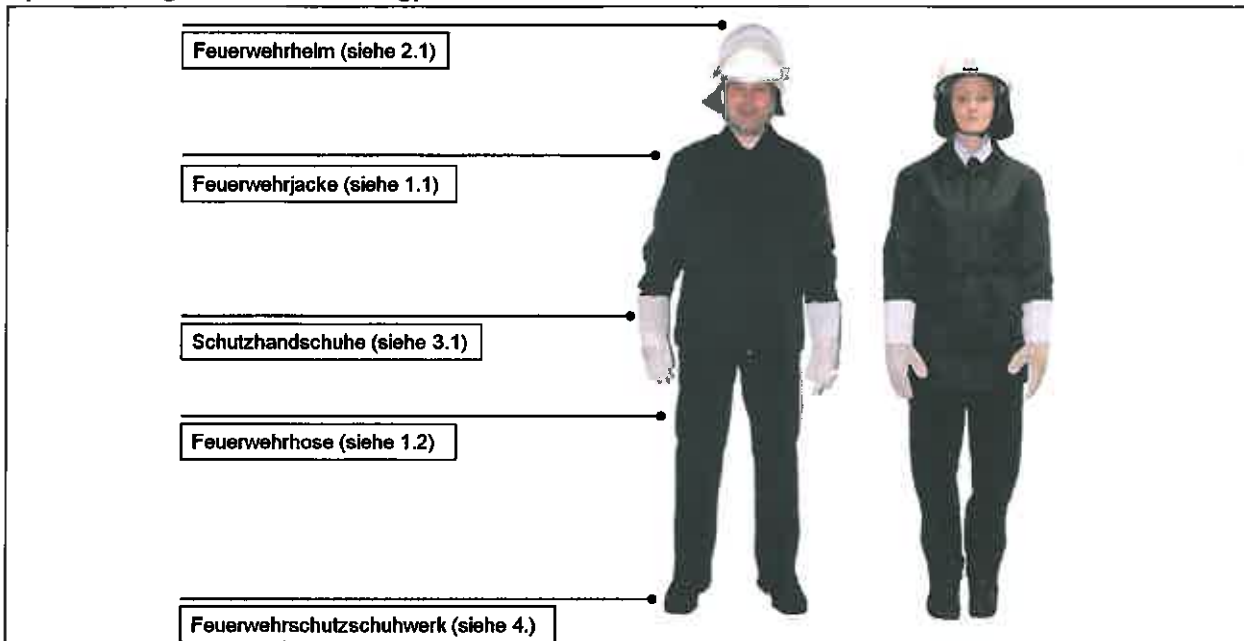


Bild 1:
Schutzkleidung (Mindestausrüstung geeignet für allgemeine Technische Hilfeleistung und Brandbekämpfung im Freien)



Bild 2:
Schutzkleidung für die Brandbekämpfung im Innenangriff

- Schutzkleidung wird zusammen mit weiteren Ausrüstungsteilen nach § 12 GUV-V C 53 „Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren“, Ausgabe Januar 1997, und der Feuerwehr-Dienstvorschrift 1 „Grundtätigkeiten - Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“, Ausgabe September 2006, in den jeweils geltenden Fassungen getragen.
- Als Hilfsmittel für Gefährdungsbeurteilungen können zum Beispiel die Norm des Deutschen Instituts für Normung DIN EN 469 „Schutzkleidung für die Feuerwehr – Leistungsanforderungen für Schutzkleidung für die Brandbekämpfung“ und die Informationsschrift der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung BGI/GUV-I 8675 „Auswahl von persönlicher Schutzausrüstung auf der Basis einer Gefährdungsbeurteilung für Einsätze bei deutschen Feuerwehren“, Ausgabe Juli 2008, herangezogen werden.
- Oben gezeigte Darstellungen sind nicht maßstabsgerecht.

b) Schutzkleidung der Angehörigen der Jugendfeuerwehren

Die Schutzkleidung für die Angehörigen der Jugendfeuerwehren richtet sich grundsätzlich nach der Bekleidungsrichtlinie der Deutschen Jugendfeuerwehr, Ausgabe November 2011.

Die Schutzkleidung besteht aus:

Jungen und Mädchen

1. **Körperschutz:**
 - 1.1 Jugendfeuerwehrübungsanzug, Kombination oder Blouson mit Latz- oder Rundbundhose, blau, mit Reflexstreifen,
 - 1.2 Jugendfeuerwehrikoppel (Lederriemen mit Zweidornschnalle) und
 - 1.3 Jugendfeuerwehr-Allwetterjacke.
2. **Kopfschutz:**
 - 2.1 Jugendfeuerwehr-Schutzhelm nach DIN EN 397 „Industrieschutzhelme“.
 - 2.2 Jugendfeuerwehr-Schildmütze (fakultativ), sog. „Deutsche Jugendfeuerwehr – Cap“ aus blauem Material als Kälte-, Nässe- oder Sonnenschutz, Ausführung mit Blende und Nässe-sperre.
3. **Handschutz:**

Jugendfeuerwehr-Schutzhandschuhe nach DIN EN 388 „Schutzhandschuhe gegen mechanische Risiken“ oder DIN EN 659 „Feuerwehrschutzhandschuhe“
4. **Fußschutz:**

Jugendfeuerwehr-Stiefel oder Schnürschuhe, fest und mindestens knöchelhoch, mit profilierter, rutschfester Sohle, sichtbarem Absatz und mit Ausstattung (Schutzklasse) mindestens S2 nach DIN EN 344 „Anforderungen und Prüfverfahren für Sicherheits-, Schutz- und Berufsschuhe für den gewerblichen Gebrauch“ und DIN EN 345 „Spezifikationen der Sicherheitsschuhe für den gewerblichen Gebrauch“ oder nach DIN EN 15090 „Schuhe für die Feuerwehr“.

(Darstellungen Schutzkleidung)

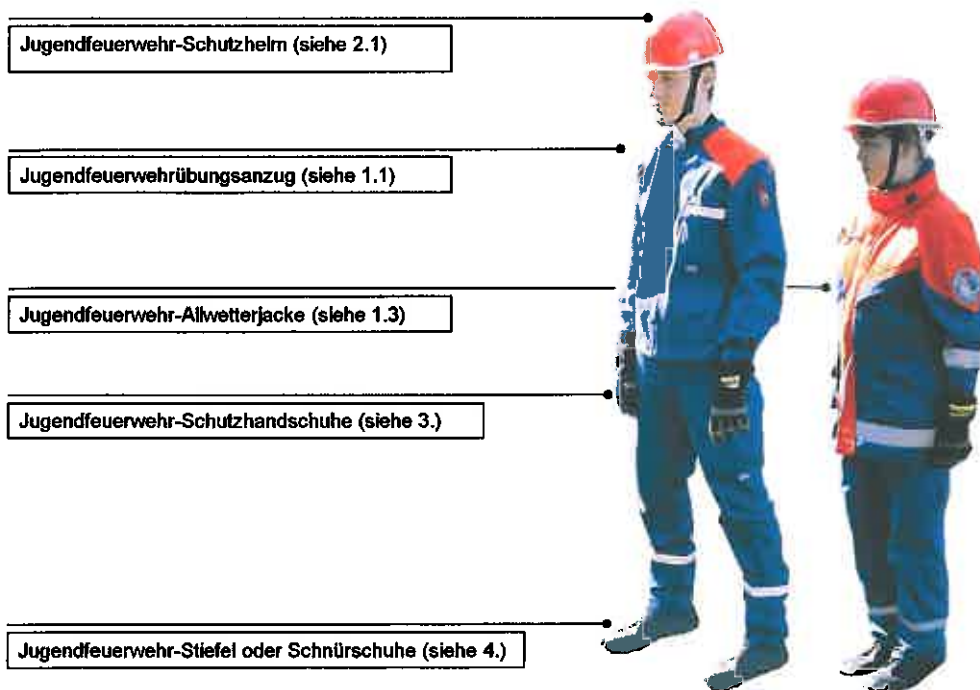


Bild 3:
Schutzkleidung

Bild 4:
Schutzkleidung mit
Jugendfeuerwehr-
Allwetterjacke

- Oben gezeigte Darstellungen sind nicht maßstabsgerecht.

Anlage 2: „Dienstkleidung“

a) Dienstkleidung (Uniform)

Die Dienstkleidung besteht aus:

Herren

1. Dienstjacke aus dunkelblauem Tuch und Diensthose (mit Gürtel) aus dunkelblauem Tuch (siehe Bild 5) oder
2. alternativ Feuerwehrjacke und Feuerwehrhose (siehe Bild 8),
3. Feuerwehrschiemmütze aus dunkelblauem Material,
4. Diensthemd (langer oder kurzer Arm) aus weißem oder hellblauem Material,
5. Binder aus dunkelblauem Material,
6. schwarze Halbschuhe (der Farbton der Strümpfe muss der Dienstkleidung entsprechen).
7. Ärmel-, Dienstgrad- und Funktionsabzeichen ergeben sich aus den entsprechenden Anlagen.

Damen

1. Dienstjacke aus dunkelblauem Tuch und Diensthose (mit Gürtel) oder Dienstrock (gerader Schnitt, knieumspielend) aus dunkelblauem Tuch (siehe Bilder 6 und 7) oder
2. alternativ Feuerwehrjacke und Feuerwehrhose (siehe Bild 9),
3. Feuerwehrschiemmütze aus dunkelblauem Material,
4. Diensthemd (langer oder kurzer Arm) oder Dienstbluse aus weißem oder hellblauem Material,
5. Binder (Diensthemd und -bluse) oder Halstuch (Dienstbluse) aus dunkelblauem Material,
6. schwarze Halbschuhe zu Diensthose (der Farbton der Strümpfe muss der Dienstkleidung entsprechen).
7. Ärmel-, Dienstgrad- und Funktionsabzeichen ergeben sich aus den entsprechenden Anlagen.

(Darstellungen Dienstkleidung)



- Knöpfe silberfarben bzw. goldfarben für Bedienstete des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes und Funktionsträger/innen mit goldfarbenen Funktionsabzeichen.
- Ergänzend zu der oben dargestellten Dienstkleidung ist das Tragen von Dienstpullover und -strickjacke, dunkelblau, zulässig.
- Die durch Berufsfeuerwehren und Feuerwehren in Sonderstatusstädten zu besonderen Anlässen getragene Dienstjacke aus dunkelblauem Tuch (siehe jeweils Nr. 1) ohne Brusttaschen und ggf. mit drei Knöpfen (sog. Feuerwehrsakko) ist zulässig.
- Kopfbedeckungen werden zur Dienstkleidung nur im Freien getragen.
- Für Damen ist alternativ das Tragen der Damenkappe in „Stewardessform“, dunkelblau, zulässig.
- Oben gezeigte Darstellungen sind nicht maßstabsgerecht.

b) Mützen, Mützenabzeichen

Mützen

Feuerweherschirmmütze

An der Feuerweherschirmmütze sind folgende Bänder bzw. Kordeln zu tragen:

schwarzes Lacklederband:

- Dienstgrade bis Hauptlöschmeister/in der Freiwilligen Feuerwehr
- Funktionsträger/innen mit Funktionsabzeichen in Karmesinrot gemäß Anlage 5a)

silberfarbene Mützenkordel:

- Dienstgrade Brandmeister/in bis Hauptbrandmeister/in der Freiwilligen Feuerwehr
- Bedienstete des mittleren und gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes
- Funktionsträger/innen mit Funktionsabzeichen silberfarben gemäß Anlage 5a)



goldfarbene Mützenkordel:

- Bedienstete des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes
- Funktionsträger/innen mit Funktionsabzeichen goldfarben gemäß Anlage 5a)

Bild 10:
Feuerweherschirmmütze (Beispiel Mützenkordel silberfarben)

Feuerweherschildmütze

Die Feuerweherschildmütze kann im Freien zur Feuerwehrjacke und -hose (siehe Bilder 8 und 9) getragen werden. Diese ersetzt nicht die Feuerweherschirmmütze.

Das Tragen der Feuerweherschildmütze zur Dienstjacke und -hose/-rock (siehe Bilder 5, 6 und 7) ist nicht zulässig.



Bild 11:
Feuerweherschildmütze

Mützenabzeichen

Landeswappen

Landeswappen für Schirmmütze aus Messing und für Feuerwehrmütze gestickt.

Löwe aus silberfarbenen und roten Streifen auf blauem Grund, Laubwerk goldfarben.

Breite: 30 mm
Höhe: 40 mm



Bild 12:
Landeswappen

Feuerwehremblem

Feuerwehremblem für Schirmmütze aus Messing.

Silber- bzw. goldfarben (für goldfarbene Mützenkordel) poliert.

Breite: 60 mm
Höhe: 40 mm



Bild 13:
Feuerwehremblem
(Beispiel silberfarben)

- Alternativ zum Landeswappen kann das amtliche Wappen der jeweiligen Gebietskörperschaft verwendet werden.
- Oben gezeigte Darstellungen sind nicht maßstabsgerecht.

c) Ärmelabzeichen, Wappen

Ärmelabzeichen

Feuerwehren

Ärmelabzeichen aus dunkelblauem Flächengebilde, oval 75 mm x 90 mm, Litze 2 mm breit mit 3 mm Abstand vom Rand.

Schrift- und Litzenfarbe entsprechend dem Dienstgradabzeichen (bis Dienstgrad Hauptlöschmeister/in in Karmesinrot).

Amtliches Gemeinde- bzw. Stadtwappen mittig, mehrfarbig nach Vorlage gestickt.

Erläuterung:

Im oberen Bereich des Ärmelabzeichens wird die Art der Feuerwehr (bspw. „Freiwillige Feuerwehr“, „Berufsfeuerwehr“) verwendet. Im unteren Bereich des Ärmelabzeichens steht bei öffentlichen Feuerwehren der Gemeinde- und Ortsteilname, bei kreisfreien Städten der Name der kreisfreien Stadt.



Bild 14:
Ärmelabzeichen auf Gemeindeebene,
Beispiel in Karmesinrot

Kreisebene

Ärmelabzeichen aus dunkelblauem Flächengebilde, oval 75 mm x 90 mm, Litze 2 mm breit mit 3 mm Abstand vom Rand.

Schrift- und Litzenfarbe entsprechend dem Dienstgrad- bzw. Funktionsabzeichen.

Amtliches Kreiswappen mittig, mehrfarbig nach Vorlage gestickt.

Erläuterung:

Im oberen/unteren Bereich des Ärmelabzeichens wird die Bezeichnung des Landkreises verwendet und entsprechend ausgeschrieben. Eine zusätzliche Beschriftung mit der Bezeichnung des für den Brandschutz zuständigen Behördenteils ist zulässig.



Bild 15:
Ärmelabzeichen auf Kreisebene,
Beispiel silberfarben

Landesebene

Ärmelabzeichen aus dunkelblauem Flächengebilde, oval 75 mm x 90 mm, Litze 2 mm breit mit 3 mm Abstand vom Rand.

Schrift- und Litzenfarbe entsprechend dem Dienstgrad- bzw. Funktionsabzeichen.

Amtliches Landeswappen mittig, mehrfarbig nach Vorlage gestickt.

Erläuterung:









Im oberen/unteren Bereich des Ärmelabzeichens wird die Bezeichnung der Landesbehörde verwendet und jeweils ausgeschrieben.



Bild 16:
Ärmelabzeichen auf Landesebene,
Beispiel goldfarben

- Ärmelabzeichen werden auf Dienst- und Feuerwehrjacken am linken Ärmel 11 cm unterhalb der Schulternaht getragen.
- Ärmelabzeichen können auf Diensthemden (kurzer Arm) und -blusen (kurzer Arm) jeweils am linken Ärmel 11 cm unterhalb der Schulternaht getragen werden. Ärmelabzeichen können auf Dienststrickjacken und Dienstpullovern jeweils am linken Ärmel 11 cm unterhalb der Schulternaht oder auf der linken Brusttasche getragen werden.
- Richtfarben: Karmesinrot/Hellkarmesin RAL3014, Silber/Silbergrau RAL7001, Gold/Goldgelb RAL1004
- Oben gezeigte Darstellungen sind nicht maßstabsgerecht.









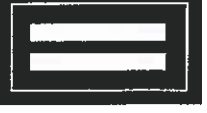

d) Schulterklappen/Aufsteckschlaufen

Schulterklappen	Beschreibung (Dienstgrad/Funktion)	Aufsteckschlaufen
Ausführungsbeispiele - Dienstgrad		
	<p>Oberfeuerwehrfrau/ Oberfeuerwehrmann (Freiwillige Feuerwehren)</p>	
	<p>Brandinspektorin/ Brandinspektor (Berufsfeuerwehren)</p>	
Ausführungsbeispiel - Funktion		
	<p>Kreisbrandinspektorin/ Kreisbrandinspektor</p>	
Ausführungsbeispiel – Dienstgrad <u>und</u> Funktion		
	<p>Hauptlöschmeisterin/ Hauptlöschmeister als Wehrführerin/ Wehrführer</p>	

- Schulterklappen/Aufsteckschlaufen aus dunkelblauem Stoff.
- Knöpfe silber- bzw. goldfarben für Bedienstete des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes und Funktionsträger/innen mit goldfarbenen Funktionsabzeichen.
- Dienstgradabzeichen/Funktionsabzeichen ist quer zur Klappen-/Schlaufenrichtung am unteren Ende aufzunähen.
- Schulterklappen/Aufsteckschlaufen werden ausschließlich an Diensthemden, -blusen, -strickjacken oder -pullovern getragen.
- Richtfarben: Karmesinrot/Hellkarmesin RAL3014, Silber/Silbergrau RAL7001, Gold/Goldgelb RAL1004
- Oben gezeigte Darstellungen sind nicht maßstabsgerecht.

Anlage 3: „Dienstgrade für die Angehörigen der Freiwillige Feuerwehren“

a) Dienstgradabzeichen

Dienstgradabzeichen	Dienstgradbezeichnung		Beschreibung
	Feuerwehfrau-Anwärterin/ Feuerwehrmann-Anwärter	FFrA/ FMA	Litze in Karmesinrot
	Feuerwehfrau/ Feuerwehrmann	FFr/ FM	Ein Balken und Litze in Karmesinrot
	Oberfeuerwehfrau/ Oberfeuerwehrmann	OFFr/ OFM	Zwei Balken und Litze in Karmesinrot
	Hauptfeuerwehfrau/ Hauptfeuerwehrmann	HFFr/ HFM	Drei Balken und Litze in Karmesinrot
	Löschmeisterin/ Löschmeister	LM'in/ LM	Ein Balken in Karmesinrot und Litze silberfarben
	Oberlöschmeisterin/ Oberlöschmeister	OLM'in/ OLM	Zwei Balken in Karmesinrot und Litze silberfarben
	Hauptlöschmeisterin/ Hauptlöschmeister	HLM'in/ HLM	Drei Balken in Karmesinrot und Litze silberfarben
	Brandmeisterin/ Brandmeister	BM'in/ BM	Ein Balken und Litze silberfarben
	Oberbrandmeisterin/ Oberbrandmeister	OBM'in/ OBM	Zwei Balken und Litze silberfarben
	Hauptbrandmeisterin/ Hauptbrandmeister	HBM'in/ HBM	Drei Balken und Litze silberfarben

- Dienstgradabzeichen aus dunkelblauem Stoff, 90 mm breit, 38, 51 oder 64 mm hoch, umlaufender Rand als Litze 2 mm, stets 6 mm vom Rand.
- Balken 60 mm breit und 8 mm hoch. Abstand der Balken voneinander 5 mm. Abstand zwischen Balken 7 mm.
- Richtfarben: Karmesinrot/Hellkarmesin RAL3014, Silber/Silbergrau RAL7001
- Oben gezeigte Darstellungen sind nicht maßstabsgerecht.

b) Richtwerte für die Verleihung von Dienstgraden bei Freiwilligen Feuerwehren

Dienstgrad		Funktion
Mannschaften		
Feuerwehrfrau-Anwärterin/ Feuerwehrmann-Anwärter	FFrA/ FMA	Truppfrau-Anwärterin/Truppmann-Anwärter
Feuerwehrfrau/ Feuerwehrmann	FFr/ FM	Truppfrau/Truppmann
Oberfeuerwehrfrau/ Oberfeuerwehrmann	OFFr/ OFM	Truppfrau/Truppmann
Hauptfeuerwehrfrau/ Hauptfeuerwehrmann	HFFr/ HFM	Truppführer/in
Führungskräfte		
Löschmeisterin/ Löschmeister	LM'in/ LM	Gruppenführer/in in FW mit einer Löschgruppe
		Stv. Wehrführer/in in FW mit einer Löschgruppe
Oberlöschmeisterin/ Oberlöschmeister	OLM'in/ OLM	Gruppenführer/in in FW mit bis zu drei Löschgruppen
		Zugführer/in in FW mit bis zu drei Löschgruppen
		Stv. Wehrführer/in in FW mit zwei Löschgruppen
		Wehrführer/in in FW mit einer Löschgruppe
Hauptlöschmeisterin/ Hauptlöschmeister	HLM'in/ HLM	Zugführer/in in FW mit vier bis fünf Löschgruppen
		Stv. Wehrführer/in in FW mit drei Löschgruppen
		Wehrführer/in in FW mit zwei Löschgruppen
		Stv. Gemeinde-/Stadtbrandinspektor/in in FW mit bis zu drei Löschgruppen
Brandmeisterin/ Brandmeister	BM'in/ BM	Zugführer/in in FW mit mehr als fünf Löschgruppen
		Stv. Wehrführer/in in FW mit vier Löschgruppen
		Wehrführer/in in FW mit drei Löschgruppen
		Stv. Gemeinde-/Stadtbrandinspektor/in in FW mit vier Löschgruppen
		Gemeinde-/Stadtbrandinspektor/in in FW mit bis zu drei Löschgruppen
Oberbrandmeisterin/ Oberbrandmeister	OBM'in/ OBM	Stv. Wehrführer/in in FW mit mehr als vier Löschgruppen
		Wehrführer/in in FW mit vier Löschgruppen
		Stv. Gemeinde-/Stadtbrandinspektor/in in FW mit fünf Löschgruppen
		Gemeinde-/Stadtbrandinspektor/in in FW mit vier Löschgruppen
Hauptbrandmeisterin/ Hauptbrandmeister	HBM'in/ HBM	Wehrführer/in in FW mit mehr als vier Löschgruppen
		Stv. Gemeinde-/Stadtbrandinspektor/in in FW mit mehr als fünf Löschgruppen
		Gemeinde-/Stadtbrandinspektor/in in FW mit mehr als vier Löschgruppen










▪ Abkürzungen: FW – Feuerwehr

c) Voraussetzungen für die Verleihung von Dienstgraden für Freiwillige Feuerwehren

Dienstgrad	Dienstjahre*	Pflichtlehrgänge (aufeinander aufbauend)	Anzahl	Sonderlehrgänge ^{b), c)} (wahlweise nach Anzahl)
Mannschaften ^{*in einer Einsatzabteilung}				
Feuerwehrrfrau-Anwärterin/ Feuerwehrmann-Anwärter	--	--	--	--
Feuerwehrrfrau/ Feuerwehrmann	2 ^{d)}		--	--
Oberfeuerwehrrfrau/ Oberfeuerwehrmann	3	Grundlehrgang inkl. Truppmannausbildung (Teil 2)	1	Atemschutzgeräteträgerlehrgang Atemschutzgeräteträgerlehrgang II Maschinenlehrgang Sprechfunklehrgang Techn. Hilfeleistung Verkehrsunfall Techn. Hilfeleistung Bau Techn. Hilfeleistung Bahn I Lehrgang GABC-Einsatz
Hauptfeuerwehrrfrau/ Hauptfeuerwehrmann	4	+Truppführerlehrgang	2	Atemschutzgeräteträgerlehrgang Atemschutzgeräteträgerlehrgang II Maschinenlehrgang Sprechfunklehrgang Sanitäter der Freiwilligen Feuerwehr Techn. Hilfeleistung Verkehrsunfall Techn. Hilfeleistung Bau Techn. Hilfeleistung Bahn I Lehrgang GABC-Einsatz Bootsführerlehrgang Kartenkundelehrgang Lehrgang GABC-Dekontamination GABC-Erkundung Gerätewartlehrgang Atemschutzgerätewartlehrgang I Grundausbildung f. Motorkettensägen Katastrophenschutzlehrgänge
Führungskräfte				
Löschmeisterin/ Löschmeister	4	+Gruppenführerlehrgang	3	Atemschutzgeräteträgerlehrgang Atemschutzgeräteträgerlehrgang II Maschinenlehrgang Sprechfunklehrgang Sanitäter der Freiwilligen Feuerwehr
Oberlöschmeisterin/ Oberlöschmeister	5	+Fortbildungsseminare ^{a)} für Gruppenführer	4	Techn. Hilfeleistung Verkehrsunfall Techn. Hilfeleistung Bau Techn. Hilfeleistung Bahn I Techn. Hilfeleistung Bahn II
Hauptlöschmeisterin/ Hauptlöschmeister	5	+Zugführerlehrgang +Fortbildungsseminare ^{a)} für Zugführer	4	Lehrgang GABC-Einsatz Lehrgang Führen im GABC-Einsatz Drehleitermaschinenlehrgang Bootsführerlehrgang
Brandmeisterin/ Brandmeister	6		5	Kartenkundelehrgang Lehrgang GABC-Dekontamination GABC-Erkundung Gerätewartlehrgang
Oberbrandmeisterin/ Oberbrandmeister	7	+Lehrgang Verbandsführer +Fortbildungsseminare ^{a)} für Zugführer	5	Atemschutzgerätewartlehrgang I Atemschutzgerätewartlehrgang II Lehrgang Kreisausbilder Lehrgang Brandschutzerziehung
Hauptbrandmeisterin/ Hauptbrandmeister	8		5	Grundausbildung f. Motorkettensägen Lehrgang Vorb. baulicher Brandschutz Lehrgang VB für Führungskräfte Katastrophenschutzlehrgänge

- a) In regelmäßigen Abständen von längstens sechs Jahren (für Funktionsträger mind. einmal pro Wahlperiode) muss eine Fortbildung absolviert sein.
- b) Zusätzlich können die Lehrgänge „Leiter einer Feuerwehr“ oder „Jugendgruppenleitercard“ als Sonderlehrgang anerkannt werden.
- c) Weitere Sonderlehrgänge können im Einzelfall anerkannt werden, sofern diese an einer durch die HLFS anerkannten Ausbildungsstätte absolviert wurden, die Inhalte der Feuerwehrarbeit förderlich sind und die Lehrgangsdauer mit den o.g. Sonderlehrgängen vergleichbar sind.
- d) Bei Besitz der Leistungsspanne der Jugendfeuerwehr kann die Dienstzeit um ein Jahr verkürzt werden.

Anlage 4: „Dienstgrade für feuerwehrtechnische Beamtinnen und Beamte“

Dienstgradabzeichen	Dienstgradbezeichnung		Beschreibung
Mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst			
	Brandmeisterin/ Brandmeister	BM'in/ BM	Zwei Balken und Litze silberfarben
	Oberbrandmeisterin/ Oberbrandmeister	OBM'in/ OBM	Drei Balken und Litze silberfarben
	Hauptbrandmeisterin/ Hauptbrandmeister	HBM'in/ HBM	Vier Balken und Litze silberfarben
Gehobener feuerwehrtechnischer Dienst			
	Brandinspektor-Anwärterin/ Brandinspektor-Anwärter	BIA'in/ BIA	Litze silberfarben
	Brandinspektorin/ Brandinspektor	BI'in/ BI	Ein Stern mittig und Litze silberfarben
	Brandoberinspektorin/ Brandoberinspektor	BOI'in/ BOI	Zwei Sterne mittig in Reihe und Litze silberfarben
	Brandamtfrau/ Brandamtmann	BA'frau/ BA	Drei Sterne in Form eines Dreiecks und Litze silberfarben
	Brandamtsrätin/ Brandamtsrat	BAR'in/ BAR	Vier Sterne in Form einer Raute und Litze silberfarben
	Brandoberamtsrätin/ Brandoberamtsrat	BOAR'in/ BOAR	Fünf Sterne, davon vier in Form eines Rechtecks, ein Stern mittig und Litze silberfarben

Balken:











- Dienstgradabzeichen aus dunkelblauem Stoff, 90 mm breit, 51, 64 oder 77 mm hoch, umlaufender Rand als Litze 2 mm, stets 6 mm vom Rand.
- Balken 60 mm breit und 8 mm hoch. Abstand der Balken voneinander 5 mm. Abstand zwischen Balken und Litze 7 mm.
- Richtfarbe: Silber/Silbergrau RAL7001

Sterne:

- Dienstgradabzeichen aus dunkelblauem Stoff, 90 mm breit, 64 mm (mit Einfassung in Eichenlaub 77 mm) hoch, umlaufender Rand als Litze 2 mm, stets 6 mm vom Rand.
- Sechszackiger silberfarbener Stern aus zwei ineinander gestellten gleichseitigen Dreiecken mit 17 mm Kantenlänge.
- Richtfarbe: Silber/Silbergrau RAL7001
- Oben gezeigte Darstellungen sind nicht maßstabsgerecht.

Dienstgradabzeichen	Dienstgradbezeichnung	Beschreibung
---------------------	-----------------------	--------------






Höherer feuerwehrtechnischer Dienst

	Brandreferendarin/ Brandreferendar	BRef'in/ BRef	Litze goldfarben
	Brandrätin/ Brandrat	BR'in/ BR	Ein Stern mittig und Litze goldfarben
	Brandoberrätin/ Brandoberrat	BOR'in/ BOR	Zwei Sterne mittig in Reihe und Litze goldfarben
	Branddirektorin/ Branddirektor	BD'in/ BD	Drei Sterne in Form eines Dreiecks und Litze goldfarben
	Leitende Branddirektorin/ Leitender Branddirektor	Ltd. BD'in/ Ltd. BD	Vier Sterne in Form einer Raute und Litze goldfarben
	Direktor/in der Branddirektion	Dir'in BrandD/ Dir BrandD	Fünf Sterne, davon vier in Form eines Rechtecks, ein Stern mittig und Litze goldfarben
	Direktor/in der Landesfeuerwehrschule	Dir'in LFS/ Dir LFS	Fünf Sterne, davon vier in Form eines Rechtecks, ein Stern mittig und Litze goldfarben
	Landesbranddirektorin/ Landesbranddirektor	LBD'in/ LBD	Fünf Sterne, davon vier in Form eines Rechtecks, ein Stern mittig in Eichenlaub und Litze goldfarben
	oder Ministerialrätin/ Ministerialrat	oder MR'in/ MR	Fünf Sterne, davon vier in Form eines Rechtecks, ein Stern mittig in Eichenlaub und Litze goldfarben
	jeweils als Referatsleiter/in Brandschutz im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport		

- Dienstgradabzeichen aus dunkelblauem Stoff, 90 mm breit, 64 mm (mit Einfassung in Eichenlaub 77 mm) hoch, umlaufender Rand als Litze 2 mm, stets 6 mm vom Rand.
- Sechszackiger goldfarbener Stern aus zwei ineinander gestellten gleichseitigen Dreiecken mit 17 mm Kantenlänge.
- Richtfarbe: Gold/Goldgelb RAL1004
- Oben gezeigte Darstellungen sind nicht maßstabsgerecht.

Anlage 5: „Funktionen“






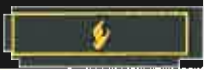
a) Funktionsabzeichen

Funktionsabzeichen	Funktionsbezeichnung	Beschreibung
Städte / Gemeinden		
	Stv. Wehrführerin/ Stv. Wehrführer	Ein Stern mittig silberfarben
	Wehrführerin/ Wehrführer	Ein Stern mittig und Litze silberfarben
	Stv. Gemeindebrandinspektorin/ Stv. Gemeindebrandinspektor	Zwei Sterne mittig in Reihe silberfarben
	Stv. Stadtbrandinspektorin/ Stv. Stadtbrandinspektor <small>in Städten bis 50 000 Einwohner/innen</small>	
	Gemeindebrandinspektorin/ Gemeindebrandinspektor	Zwei Sterne mittig in Reihe und Litze silberfarben
	Stadtbrandinspektorin/ Stadtbrandinspektor <small>in Städten bis 50 000 Einwohner/innen</small>	
„Sonderfunktion in Städten > 50 000 Einwohner ohne Berufsfeuerwehr“		
	Sprecherin der Feuerwehr/ Sprecher der Feuerwehr <small>in Städten > 50 000 Einwohner/innen ohne Berufsfeuerwehr</small>	Ein Stern mittig mit Balken beidseitig und Litze silberfarben

- Funktionsabzeichen aus dunkelblauem Stoff, 90 mm breit, 30 mm hoch, gegebenenfalls mit umlaufendem Rand als Litze 2 mm, stets 6 mm vom Rand.
- Vierzackiger Stern mit 15 mm Durchmesser.
- Richtfarbe: Silber/Silbergrau RAL7001.
- Oben gezeigte Darstellungen sind nicht maßstabsgerecht.

Funktionsabzeichen	Funktionsbezeichnung	Funktionsabzeichen
Kreise / Kreisfreie Städte / Sonderstatusstädte		
	Stv. Stadtbrandinspektorin/ Stv. Stadtbrandinspektor in Städten <u>mit</u> Berufsfeuerwehr	Ein Balken und Litze goldfarben
	Stv. Leiterin einer Feuerwehr/ Stv. Leiter einer Feuerwehr in Städten > 50 000 Einwohner/innen <u>ohne</u> Berufsfeuerwehr	
	Kreisbrandmeisterin/ Kreisbrandmeister	
	Stadtbrandinspektorin/ Stadtbrandinspektor in Städten <u>mit</u> Berufsfeuerwehr	Zwei Balken und Litze goldfarben
	Leiterin einer Feuerwehr/ Leiter einer Feuerwehr in Städten > 50 000 Einwohner/innen <u>ohne</u> Berufsfeuerwehr	
	Stv. Kreisbrandinspektorin/ Stv. Kreisbrandinspektor	
	Kreisbrandinspektorin/ Kreisbrandinspektor	Drei Balken und Litze goldfarben

- Funktionsabzeichen aus dunkelblauem Stoff, 90 mm breit, 38, 51 oder 64 mm hoch, umlaufender Rand als Litze 2 mm, stets 6 mm vom Rand.
- Balken 60 mm breit und 8 mm hoch. Abstand der Balken voneinander 5 mm. Abstand zwischen Balken 7 mm.
- Richtfarbe: Gold/Goldgelb RAL1004
- Oben gezeigte Darstellungen sind nicht maßstabsgerecht.

Funktionsabzeichen	Funktionsbezeichnung	Funktionsabzeichen
Jugendfeuerwehr		
	Stv. Jugendfeuerwehrwartin/ Stv. Jugendfeuerwehrwart	Jugendfeuerwehrflamme mittig in Karmesinrot
	Jugendfeuerwehrwartin/ Jugendfeuerwehrwart	Jugendfeuerwehrflamme mittig und Litze in Karmesinrot
	Stv. Gemeindejugendfeuerwehrwartin/ Stv. Gemeindejugendfeuerwehrwart	Jugendfeuerwehrflamme mittig silberfarben
	Stv. Stadtjugendfeuerwehrwartin/ Stv. Stadtjugendfeuerwehrwart	
	Gemeindejugendfeuerwehrwartin/ Gemeindejugendfeuerwehrwart	Jugendfeuerwehrflamme mittig und Litze silberfarben
	Stadtjugendfeuerwehrwartin/ Stadtjugendfeuerwehrwart	
	Stv. Stadtjugendfeuerwehrwartin/ Stv. Stadtjugendfeuerwehrwart <small>in kreisfreien Städten</small>	Jugendfeuerwehrflamme mittig goldfarben
	Stv. Kreisjugendfeuerwehrwartin/ Stv. Kreisjugendfeuerwehrwart	
	Stadtjugendfeuerwehrwartin/ Stadtjugendfeuerwehrwart <small>in kreisfreien Städten</small>	Jugendfeuerwehrflamme mittig und Litze goldfarben
	Kreisjugendfeuerwehrwartin/ Kreisjugendfeuerwehrwart	

- Funktionsabzeichen aus dunkelblauem Stoff, 90 mm breit, 30 mm hoch, umlaufender Rand als Litze 2 mm, stets 6 mm vom Rand.
- Jugendfeuerwehrflamme mittig.
- Richtfarben: Karmesinrot/Hellkarmesin RAL3014, Silber/Silbergrau RAL7001, Gold/Goldgelb RAL1004
- Oben gezeigte Darstellungen sind nicht maßstabsgerecht.







b) Pflicht- und Bedarfslehrgänge

Lehrgangsart	Funktion		
		Wehrführer/in	Gemeinde-/Stadtbrandinspektor/in
Gruppenführerlehrgang	F-III	Pflichtlehrgang	Pflichtlehrgang
Zugführerlehrgang	F-IV	Bedarfslehrgang	Pflichtlehrgang
Lehrgang Verbandsführer	F/B/K-V	-	Bedarfslehrgang
Lehrgang Leiter einer Feuerwehr	F-VI	Pflichtlehrgang*	Pflichtlehrgang
Lehrgang Vorbeugender Brandschutz für Führungskräfte	F/B-VB f. Fü	Bedarfslehrgang	Bedarfslehrgang
Atemschutzgeräteträgerlehrgang	F-Atr	Pflichtlehrgang*	Pflichtlehrgang*
Atemschutzgeräteträgerlehrgang II	F-Atr II	-	Bedarfslehrgang
Lehrgang Technische Hilfeleistung -Verkehrsunfall-	F-TH-VU	Pflichtlehrgang*	Pflichtlehrgang*
Lehrgang Technische Hilfeleistung -Bau-	F-TH-Bau	-	Bedarfslehrgang
Lehrgang GABC-Einsatz	F/B/K- GABC-Einsatz	Pflichtlehrgang*	Pflichtlehrgang*
Lehrgang Führen im GABC-Einsatz	F/B/K- GABC-Führen	-	Bedarfslehrgang

- * Ausnahmen aufgrund von Einzelfallprüfungen können auf Antrag von den Aufsichtsbehörden zugelassen werden, sofern die erforderlichen Fachkenntnisse entweder durch langjährige Funktionsausübung oder auf andere Weise (z.B. durch einschlägige berufliche Kenntnisse oder Erfahrungen) erworben worden sind oder wenn die entsprechenden Kenntnisse aufgrund der örtlichen Begebenheiten nicht erforderlich sind und dies in der Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) geregelt ist.

Anlage 6: „Kennzeichnungen“







a) Helmkenzeichnungen

Kennzeichnung	Funktionsbezeichnung	Beschreibung
Freiwillige Feuerwehren		
	Sanitäter/in der Feuerwehr <u>nicht</u> bei hauptberuflichen Kräften von Freiwilligen Feuerwehren	Je ein blauer Punkt auf beiden Helmseiten oberhalb des Reflexstreifens.
	Atenschutzgeräteträger/in	Je ein roter Punkt auf beiden Helmseiten oberhalb des Reflexstreifens.
	Gruppenführer/in	Je ein roter Streifen oberhalb des Reflexstreifens auf beiden Helmseiten.
	Fahrzeugführer/in <u>nur</u> bei hauptberuflichen Kräften von Freiwilligen Feuerwehren	
	Zugführer/in	Je ein roter Streifen ober- und unterhalb des Reflexstreifens auf beiden Helmseiten.
	Stv. Wehrführer/in Wehrführer/in	
	Wachabteilungsführer/in <u>nur</u> bei hauptberuflichen Kräften von Freiwilligen Feuerwehren	
	Stv. Gemeindebrandinspektor/in Gemeindebrandinspektor/in	Ein roter Ring oberhalb des Reflexstreifens.
	Stv. Stadtbrandinspektor/in Stadtbrandinspektor/in	
	Stv. Leiter/in einer Feuerwehr Leiter/in einer Feuerwehr in Städten > 50 000 Einwohner/innen <u>ohne</u> Berufsfeuerwehr	Ein roter Ring ober- und unterhalb des Reflexstreifens.

- Punkt mit 20 mm Durchmesser, Richtfarbe: Rot RAL 3019
- Punkt mit 20 mm Durchmesser, Richtfarbe: Blau RAL 5017 (ähnlich)
- Streifen mit 70 mm Länge und 10 mm Breite, Richtfarbe: Rot RAL 3019
- Ring umlaufend mit jeweils 10 mm Breite, Richtfarbe: Rot RAL 3019
- Werden beide farbigen Punkte auf einem Helm verwendet, so sind diese horizontal oberhalb des Reflexstreifens in der Reihenfolge Blau/Rot anzuordnen.
- Oben gezeigte Darstellungen sind nicht maßstabsgerecht.

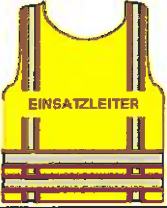
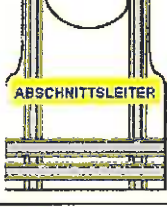





Kennzeichnung	Funktionsbezeichnung	Beschreibung
---------------	----------------------	--------------

Berufsfeuerwehren, Landesfeuerweherschule, Brandschutzaufsichtsdienst

	Atemschutzgeräteträger/in auf diese Kennzeichnung <u>kann</u> bei hauptberuflichen Kräften verzichtet werden	Je ein roter Punkt auf beiden Helmseiten oberhalb des Reflexstreifens.
	Gruppenführer/in	Je ein roter Streifen oberhalb des Reflexstreifens auf beiden Helmseiten.
	Fahrzeugführer/in	
	Zugführer/in	Je ein roter Streifen ober- und unterhalb des Reflexstreifens auf beiden Helmseiten.
	Wachabteilungsführer/in sofern <u>nicht</u> Angehöriger des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	
	Angehörige des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	Ein roter Ring oberhalb des Reflexstreifens.
	Kreisbrandmeister/in	
	Stv. Kreisbrandinspektor/in Kreisbrandinspektor/in	Ein roter Ring ober- und unterhalb des Reflexstreifens.
	Angehörige des Direktionsdienstes	
	Angehörige des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes	
	Angehörige des oberen und obersten Brandschutzaufsichtsdienstes	
	Landesbranddirektor/in	Ein roter Ring ober- und unterhalb des Reflexstreifens in doppelter Breite.

- Punkt mit 20 mm Durchmesser, Richtfarbe: Rot RAL 3019
- Streifen mit 70 mm Länge und 10 mm Breite, Richtfarbe: Rot RAL 3019
- Ring umlaufend mit jeweils 10 mm Breite, Richtfarbe: Rot RAL 3019
- Oben gezeigte Darstellungen sind nicht maßstabsgerecht.

b) Kennzeichnung von Führungs- und Sonderfunktionen im Einsatz

Kennzeichnung	Funktionsbezeichnung	Beschreibung
	Technische Einsatzleiterin/ Technischer Einsatzleiter	Leuchtgelb ähnlich RAL 1026 mit leuchtroten Streifen ähnlich RAL 3024.
	Abschnittsleiterin/ Abschnittsleiter	Signalweiß ähnlich RAL 9003 mit leuchtgelben Streifen ähnlich RAL 1026.
	Zugführerin/ Zugführer	Feuerrot ähnlich RAL 3000 mit leuchtgelben Streifen ähnlich RAL 1026.
	Fahrzeugführer/in	Reinorange ähnlich RAL 2004 mit leuchtgelben Streifen ähnlich RAL 1026.
	Gruppenführer/in	
	Staffelführer/in	
	Fachberaterin/ Fachberater	Signalblau ähnlich RAL 5005 mit leuchtgelben Streifen ähnlich RAL 1026.
	Sonderfunktionen (bspw. Atemschutzüberwachung)	
	Pressesprecherin/ Pressesprecher	Verkehrsgrün ähnlich RAL 6026 mit leuchtgelben Streifen ähnlich RAL 1026.
	Kräfte der psychosozialen Notfallversorgung (PSNV)	Signalviolett ähnlich RAL 4008 mit leuchtgelben Streifen ähnlich RAL 1026.

- Die Reflexbestreifung muss den Anforderungen für Warnkleidung nach DIN EN 471 „Warnkleidung – Prüfverfahren und Anforderungen“ (Klasse 2) oder HuPF Teil 1 entsprechen.
- Oben gezeigte Darstellungen sind nicht maßstabsgerecht.